Vertragsnummer.: 41 07 256

Vereinbarung

über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen

dem Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser (Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover,

den Ersatzkassen

- Barmer GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
- KKH-Allianz (Ersatzkasse)
- HEK Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen An der Börse 1. 30159 Hannover

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen, Im Haspelfelde 24,30173 Hannover

> der Knappschaft – Regionaldirektion Hannover Siemensstr. 7, 30173 Hannover

dem BKK Landesverband Mitte

Siebstr. 4, 30171 Hannover

der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest, Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 01.07.2010 bis 30.06.2011 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 5.760.801,82 € vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage wird zwischen den Vertragspartien ein Betrag in Höhe von 4.881.092,36 € vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der Überdeckung in Höhe von insgesamt 879.709,46 € zum 31.12.2009.
- (2) Das Budget kann nachverhandelt werden, wenn sich Veränderungen bei den Personalkosten der freiberuflich tätigen Notärzte im Jahr 2010 aufgrund Vergütungs- oder Strukturänderungen ergeben, sofern diese zu tatsächlichen Mehr- bzw. Minderkosten über bzw. unter 3 % führen. Nachverhandelt werden kann sodann nur der Anteil, der über bzw. unter 3 % hinausgeht. Ausgangslage sind hierfür die Gesamtnotarztkosten der freiberuflich tätigen Notärzte in Höhe von 535.262,00 €.
- (3) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend diesen Richtlinien vorgenommen.
- (4) Den vereinbarten Gesamtkosten liegen folgende zu erwartende Einsatz- und Kilometer Leistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal)	9.800	mit	276.643 Kilometern
Qual. Krankentransporteinsätze	7.300	mit	283.349 Kilometern
NEF-Einsätze	4.600		
Notarzteinsätze	4.900		

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.07.2010 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

•	Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 30 Kilometer	170,00 €
	Positionsnummer: 31 12 00	
	Für jeden weiteren Kilometer	4,00 €
	Positionsnummer: 31 39 00	

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

(4) QU	iaiifizierter Krankentransporteinsatz	
• Da	as Mindestentgelt beträgt für die ersten 30 Kilometer	83,00 €
	Positionsnummer: 41 12 00	
Fü	ir jeden weiteren Kilometer	3,00 €
	Positionsnummer: 41 39 00	

(5) Notarzteinsatz

Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von
178,00 € berechnet.

(Ohne Notarztkosten) Positionsnummer: **20 12 00**

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von 137,00 € berechnet.

Positionsnummer: 29 12 00

- (6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.
- (8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.
- (10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Nienburg/Weser (Institutskennzeichen: 600 302 107). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.
- (2) Die Zahlung hat innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Zahlungen an eine durch den Träger des Rettungsdienstes ermächtigte Abrechnungsstelle setzen voraus, dass dem Kostenträger eine Ermächtigungserklärung des Trägers des Rettungsdienstes vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus. Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

- (7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.
 - Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird ab dem 01.07.2010 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Nienburg,	. Mai 2010	Landkreis Nienburg/Weser Der Landrat
		<u> </u>
AOK- Die (für Nieders	Gesundheitskasse sachsen	Träger des Rettungsdienstes

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen
Landwirtschaftliche Krankenkasse Nds Bremen
Knappschaft Regionaldirektion Hannover
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger